

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An die
Träger und Fachberatungen der
Kindertageseinrichtungen
im Freistaat Thüringen

nachrichtlich:
Thüringischer Landkreistag
Gemeinde- und Städtebund Thüringen
LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.

Ihr/e Ansprechpartner/in
Dr. Anja Nehrig

Durchwahl
Telefon +49 361 57 341 1165
Telefax +49 361 37-94 203

anja.nehrig@
tmbjs.thueringen.de

Rundschreiben 4/2018: Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen
Meldung zu Besonderen Vorkommnissen gemäß § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4 / 44 / 0158-2

Erfurt,
12. November 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 47 Satz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) sind alle Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse und Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder in den Einrichtungen zu beeinträchtigen. Zuständige Behörde ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS). Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, werden als „Besondere Vorkommnisse“ bezeichnet (nachfolgend „BV“).

Aufgrund eines Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses vom 5. März 2018 wurde der Katalog der BV-Arten im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung unter Beteiligung der Jugendämter, Fachberatungen und Trägerverbände wesentlich überarbeitet und das Meldeverfahren sowie die Formulare entsprechend angepasst.

Mit dem Rundschreiben 4/2014 vom 19. Juni 2014 (Gz. 2/27/0158-2) und den drei Ergänzungen vom 24. Oktober 2014, 16. Dezember 2014 und 17. November 2015 wurden Sie über die Verfahrensweise bei der Übersendung der Meldungen zu Besonderen Vorkommnissen und über die Verwendung der dazu bereit gestellten Meldeformulare informiert.

Das Rundschreiben 4/2014 und seine Ergänzungen werden hiermit ersetzt und verlieren ihre Gültigkeit. Ab dem 1. Januar 2019 sind ausschließlich die Vorgaben dieses Rundschreibens (4/2018) anzuwenden.

 **5 TAGE
SCHLAUER**

bildungsfreistellung.de

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE14820500003004444141

Allgemeine Hinweise

Die Zuständigkeit für die Erfassung aller BV liegt im TMBJS seit 2014 in einer eigenen Organisationseinheit, dem jeweils für den Umgang mit Krisen und Notfällen zuständigen Referat. Dies ist derzeit das Referat 2 1.

Alle im TMBJS eingehenden Meldungen von BV werden in einer Datenbank erfasst.

Die weitere fachliche Bearbeitung der gemeldeten BV für den Bereich Kindertagesbetreuung erfolgt in dem für die Aufsicht über die Kindertagesbetreuung zuständigen Referat des TMBJS. Dies ist derzeit das Referat 4 4, das als Reaktion auf das BV über gegebenenfalls erforderliche weitere Maßnahmen entscheidet (z. B. Erteilung einer Betriebserlaubnis für ein Ausweichobjekt, vgl. Anlage 4, oder Durchführung eines Ortstermins).

Einordnung von BV: Katalog der BV-Arten in Kindertageseinrichtungen

§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII, Meldepflichten, lautet: *„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich [...] Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen anzuzeigen [...].“*

Ereignisse oder Entwicklungen im Sinn des § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII sind

- nicht alltägliche Vorkommnisse in Einrichtungen,
- die unmittelbar oder mittelbar weitreichende Folgen haben können für
 - die betreuten Kinder,
 - den Betrieb der Einrichtung
 - oder bei denen ein öffentliches Interesse absehbar ist.

Es handelt sich also um eine „Störung“ des normalen Alltags in einer Kindertageseinrichtung, die unmittelbar oder mittelbar zu Beeinträchtigungen des Kindeswohls führen kann.

Die Erfassung und Bearbeitung der Meldungen von BV erfolgt im TMBJS datenbankunterstützt anhand von einheitlichen BV-Arten. Der Katalog mit den für den Kita-Bereich relevanten BV-Arten ist in Anlage 5 zu diesem Schreiben enthalten. In der Formular-Zeile „BV-Art“ wird der Zusatz „Androhung“, „Verdacht“ oder „Versuch“ gegebenenfalls spezifizierend ergänzt.

Nicht jeder Vorfall, der im BV-Katalog beschrieben ist, ist automatisch ein zu meldendes BV. Nur wenn dieser Vorfall die in § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII beschriebenen weitreichenden Folgen hat, ist eine BV-Meldung zu veranlassen. So ist z. B. nicht jeder Einbruch ein zu meldendes BV, sondern nur in dem Fall, wenn der Einbruch bzw. seine Folgen gemäß § 47 SGB VIII

geeignet sind, das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu beeinträchtigen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn durch den Einbruch das Schließsystem der Einrichtungstür beschädigt wurde oder der Gruppenraum verschmutzt bzw. durch zerstörte Fensterscheiben die Räumlichkeit nicht oder nur eingeschränkt nutzbar wäre. Ist der Betrieb jedoch durch den Einbruch nicht behindert und das Wohl der Kinder nicht gefährdet, weil z.B. das Büro der Leiterin durch die Einbruchfolgen in Mitleidenschaft gezogen wurde, ist kein BV zu melden.

Zu beachten: Im bisherigen Verfahren häufig gemeldete **Unterschreitungen des gesetzlichen Personalschlüssels** sind nur dann als BV „Sonstiges“ zu melden, wenn dadurch z. B. eine Gefährdung der Kinder tatsächlich eingetreten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Denn nicht jede Unterschreitung des Personalschlüssels bedeutet eine Gefährdung des Kindeswohls (z. B. durch Verletzung der Aufsichtspflicht). Sobald der Personalmangel bekannt ist, müssen die Träger der Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen (verkürzte Öffnungszeiten, Schließung, Erweiterung der Arbeitszeit des vorhandenen Personals usw.) dafür sorgen, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht eintritt. Eine BV-Meldung entbindet die Kindertageseinrichtung bzw. den zuständigen Kita-Träger nicht von dieser Verantwortung. Es besteht die Möglichkeit einer Beratung durch die Mitarbeiterinnen der Aufsicht über die Kindertageseinrichtungen in Referat 4 4 des TMBJS.

Abgrenzung der Verfahren nach § 47 S. 1 Nr. 2 und nach § 8a SGB VIII, Umfang der Meldepflicht

Das zwischen Trägern und Jugendamt vereinbarte Verfahren zu § 8a SGB VIII bleibt von der Sofortmeldung eines BV an das TMBJS unberührt. Gleiches gilt für weitere Meldepflichten, z. B. gegenüber dem Gesundheitsamt im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes.

Die Abgrenzung des Meldeverfahrens nach § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII zum Verfahren nach § 8a SGB VIII/§ 7 Abs. 6 ThürKitaG erfordert eine Klärung der Schutzrichtung beider Normen:

Der Wortlaut der Regelung des § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII lässt nicht erkennen, welche Ereignisse gemeint sind. Allerdings wird aus der Stellung im Gesetz und der Begründung zur Einführung der Vorschrift erkennbar, dass die Meldepflicht ausschließlich auf Ereignisse und Entwicklungen bezogen ist, die **in** der Kindertageseinrichtung erfolgen.¹

¹ Durch Artikel 2 des BKiSchG vom 22.12.2011 wurde im SGB VIII u.a. die Meldepflicht nach § 47 S. 1 durch eine neue Nr. 2 ergänzt. Danach sind Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auch „Ereignisse und Entwicklungen (anzuzeigen), die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.“

Demgegenüber bezieht sich das Verfahren nach § 8a SGB VIII auf Kindeswohlbeeinträchtigungen im familiären und sonstigen Umfeld. Hier ist das Jugendamt auf Grund von Informationen der Einrichtungen zur Einleitung der zum Schutz der Kinder erforderlichen Maßnahmen verpflichtet, wenn sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung konkretisiert.

Das Verfahren nach § 8a SGB VIII wird in § 7 Abs. 6 ThürKitaG „gespiegelt“ durch ein Verfahren mit gleichartigen Voraussetzungen und entsprechenden Pflichten des Personals. Das TMBJS hat als Aufsichtsbehörde auf die Einhaltung der Regelungen des ThürKitaG zu achten. Dies umfasst auch die Regelung nach § 7 Abs. 6 ThürKitaG.

Wegen dieser Aufsichtspflicht und im Interesse eines umfassenden Kinderschutzes bestehen daher keine Bedenken, wenn dem TMBJS auch Kindeswohlgefährdungen als BV angezeigt werden, die grundsätzlich im Verfahren nach § 7 Abs. 6 ThürKitaG / § 8a SGB VIII abzuhandeln sind, auch wenn dies nach den Vorgaben des Gesetzes nicht zwingend erforderlich ist. Das TMBJS wird jedoch keine weiteren Schritte und Maßnahmen einleiten, wenn erkennbar ist, dass das Jugendamt rechtzeitig und umfassend informiert wurde. Das bedeutet:

- Die Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung i. S. d. § 8a SGB VIII das Verfahren nach § 7 Abs. 6 ThürKitaG durchzuführen.
- Träger von Kindertageseinrichtungen sind nicht verpflichtet, bei Fällen, in denen sie das Verfahren nach § 8a SGB VIII einleiten, eine Meldung nach § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII zu machen, wenn die Ursache für das Verfahren nach § 8a SGB VIII den Ablauf/Alltag der Einrichtung nicht (mittelbar) beeinträchtigt (z. B. durch störende Auffälligkeiten eines Kindes).
- In diesem Zusammenhang können Meldungen nach § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII erfolgen, die im TMBJS entgegen genommen werden. Wenn erkennbar ist, dass das Verfahren nach § 7 Abs. 6 ThürKitaG/§ 8a SGB VIII ordnungsgemäß in Gang gesetzt wurde und das Jugendamt beteiligt ist, gibt es für das TMBJS keinen Grund, weitere Schritte einzuleiten.

Das TMBJS hat keine Rechtsgrundlage, andere Stellen über Sachverhalte zu informieren, über die es zu Verfahren nach § 7 Abs. 6 ThürKitaG im Rahmen von Meldungen nach § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII informiert wurde.

Die Begründung des Gesetzentwurfs in der BR-Drucksache 202/11, S. 41 lautet: „Zur Verbesserung des Kinderschutzes wird der Katalog der Meldepflichten analog zur Situation in der Vollzeitpflege (§ 44 Abs. 4) auf die Meldung von aktuellen Ereignissen und Entwicklungen erweitert, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Damit wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, auf negative Entwicklungsprozesse **in der Einrichtung** rechtzeitig zu reagieren“ (Hervorhebung: TMBJS).

Meldung mittels bereit gestellter Formulare

Für die Bearbeitung eines BV werden den Einrichtungsträgern vier Formulare bereitgestellt: Jeweils ein Formular für die Sofortmeldung, die Folgemeldung, die Abschlussmeldung und der Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für ein Ausweichobjekt im Rahmen eines BV. Diese stehen auf der Internetseite des TMBJS zur Verfügung:

www.thueringen.de/th2/tmbjs/jugend/kindergarten/betriebserlaubnis/index.aspx

Bei der Meldung eines BV ist Folgendes zu beachten:

- Die Meldung von BV erfolgt ausschließlich mit den beigefügten Meldeformularen als Word-Datei.
- Der Sachverhalt des BV ist in der Sofortmeldung (Anlage 1) vollständig, aber kurz und schlüssig anzugeben.
- Im Formular „Sofortmeldung“ ist bei Fällen, in denen das zuständige Jugendamt einzubeziehen ist, das Feld „nachrichtlich Jugendamt“ auszufüllen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass das Jugendamt nicht beteiligt wurde.
- Eine konkretisierende Folgemeldung (Anlage 2) mit Angaben über Maßnahmen des Trägers oder der Einrichtung im Hinblick auf das BV soll zeitnah erfolgen. Allerdings **erfordert nicht jedes BV eine Folge- und/oder eine Abschlussmeldung**. Sind z. B. in der Sofortmeldung bereits alle Maßnahmen aufgeführt oder wurde z. B. das vermisste Kind zum Zeitpunkt der Erstellung der Sofortmeldung bereits wieder aufgefunden, sind keine weiteren Meldungen erforderlich. Anders dagegen verhält es sich, wenn z. B. Unfälle mit Verletzten auftreten oder der Verdacht auf Misshandlung von Schutzbefohlenen besteht.
- Die Abschlussmeldung (Anlage 3) fasst die vorgenommenen Schritte zur Bewältigung des BV und die erzielten Ergebnisse zusammen. Insbesondere sind darin darzulegen:
 - Konsequenzen und gegebenenfalls festgelegte Maßnahmen,
 - weitere, zur Bearbeitung des BV hinzugezogene, Behörden,
 - ggfs. konkreter, weitergehender Beratungs- oder Unterstützungsbedarf.
- Für den Fall, dass ein Ausweichobjekt genutzt werden soll, steht ein Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für ein Ausweichobjekt zur Verfügung (Anlage 4).
- Hinweis: Die Formulare lassen sich auf den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung angepasst abspeichern, indem im Menüpunkt „Extras“ mit „Dokumentschutz aufheben“ der Formularschutz für die Eingabe von Träger und Anschrift kurzfristig aufgehoben wird.
- Das Formular ist ohne Unterschrift gültig, da es elektronisch übermittelt wird (vgl. nachstehend).

Meldung per E-Mail

- Die Meldung eines BV hat **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhafte Verzögerung zu erfolgen.
- Die Sofort-, Folge- oder Abschlussmeldung eines BV bzw. der Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für ein Ausweichobjekt als Folge eines BV sind jeweils als Anlage (Word-Datei) in einer E-Mail zu übersenden an das E-Mail-Postfach:

BesInfo@tmbjs.thueringen.de.

- Aufgrund datenschutzrechtlicher Regelungen sind die Namen von Tätern, Opfern und gegebenenfalls Zeugen in den BV-Formularen in Form von Initialen anzugeben. Die Identität sollte dabei auch nicht aus dem Dateinamen der elektronisch übersandten Meldungen ersichtlich sein.
- Dies gilt auch für ggf. als PDF-Formulare beigefügte Anlagen, wie z. B. Stellungnahmen. Dort sind die Angaben zu Tätern, Opfern und Zeugen bis auf die Anfangsbuchstaben von Vor- und Zunamen zu schwärzen bzw. weißeln.
- Da im genannten Mail-Postfach die BV des gesamten Ressorts eingehen, ist es wichtig, dass aus der Betreffzeile der Mail wesentliche Daten hervorgehen. Die Betreffzeile ist daher wie folgt zu fassen:
BV: Kita [Name] [Ort] [BV-Datum] [BV-Art – schriftliche Bezeichnung].
- Bei einer Übersendung an das Mail-Postfach wird keine automatische Eingangsbestätigung verschickt. Sofern Sie über die Einstellungen Ihrer E-Mail jedoch Lesebestätigung anfordern, wird diese erteilt.

Notfalltelefon

Für den Fall, dass aus technischen Gründen oder aufgrund einer Krisensituation an einer Kindertageseinrichtung eine elektronische Übersendung des BV nicht unverzüglich möglich ist, wurde im zuständigen Referat eine Notfalltelefonnummer eingerichtet:

BV-Notfalltelefon: 0170 / 917 45 75

Sollte das Gespräch nicht angenommen werden können, werden die Mitarbeiter des zuständigen Referates zurückrufen, sofern die Rufnummer übertragen wurde. Da jedoch nicht in jedem Fall von einer Rufnummernübertragung ausgegangen werden kann, wird empfohlen nach einer halben Stunde erneut bei der Notfalltelefonnummer (oder ggfs. einer der nachfolgend genannten Festnetznummern) anzurufen.

Sofern Sie **allgemeine Fragen zum BV-Meldeverfahren** haben, wenden Sie sich bitte an die nachfolgend genannten Mitarbeitenden des für Krisen und Notfälle zuständigen Referates im TMBJS:

Frau Ines Ewald: 0361 57 341 1115

Herr Horst Wilde/N.N.: 0361 57 341 1708

Herr Dr. Jörg Wanjek: 0361 57 341 1574

Ebenso stehen Ihnen die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen der Aufsicht über die Kindertageseinrichtungen im Referat 4 4 des TMBJS zur Verfügung.

Datenschutz

Laut dem Hinweis im jeweiligen Meldeformular sind bei der Meldung von BV im Bereich der Kindertagesbetreuung für Täter, Opfer und Zeugen ausschließlich Abkürzungen der Namen der betroffenen Personen zu verwenden. Sofern dadurch keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich sind, ist von einer ausreichenden Pseudonymisierung (Art. 4 Nr. 5 EU-Datenschutzgrundverordnung – EU-DSGVO) der personenbezogenen Daten auszugehen.

Sofern die Übermittlung unter konkreter Nennung von personenbezogenen Daten erfolgt oder konkrete Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich sind, ergibt sich Folgendes:

Die Übermittlung von Besonderen Vorkommnissen ist in § 47 SGB VIII gesetzlich normiert. Da es sich hierbei um eine gesetzliche Übermittlungspflicht handelt, beruht die Datenverarbeitung auf einer Rechtsgrundlage und ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO rechtmäßig. Einer Einwilligungserklärung (Art. 6 Abs. 1 lit. a i. V. m. Art. 7 EU-DSGVO) der betroffenen Personen bedarf es daher nicht.

Weiterhin sind die Informationspflichten nach Art. 13 bzw. Art. 14 EU-DSGVO zu prüfen. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Dritterhebung von Daten handelt, ist Art. 14 DS-GVO maßgeblich. Für die in diesem Zusammenhang bestehende Informationspflicht regelt Art. 14 Abs. 5 EU-DSGVO Ausnahmen. In Betracht kommt hierbei Art. 14 Abs. 5 lit. c EU-DSGVO. Danach entfällt die Informationspflicht wenn die „Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschrift [...] der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist“. Da es sich – wie bereits ausgeführt – um eine gesetzliche Meldepflicht nach Art. 47 SGB VIII handelt, entfällt die Informationspflicht.

Fazit: Bei Einhaltung der oben beschriebenen Verfahrensweise zur Meldung von BV im Bereich „Kita“ bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Anja Nehrig
Komm. Referatsleiterin

Anlagen:

1. Meldeformular für die Sofortmeldung eines BV
2. Meldeformular für die Folgemeldung eines BV
3. Meldeformular für die Abschlussmeldung eines BV
4. Antrag auf Erteilung eine Betriebserlaubnis für ein Ausweichobjekt
5. Katalog der BV-Arten in Kindertageseinrichtungen mit Hinweisen

Besondere Vorkommnisse (BV) an Kindertageseinrichtungen

Sofortmeldung gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

(Bitte ausschließlich an das Postfach BesInfo@tmbjs.thueringen.de senden als Word-Datei.)

Kita-Träger	Name, Anschrift: Tel.Nr.:		
Angaben zur Kindertageseinrichtung Kita-Nr.: Landkreis/kreisfreie Stadt: Name und Anschrift: Tel.Nr.: Kinder unter zwei Jahre: Kinder drei Jahre bis Schuleintritt:			
BV-Art:			
Datum/Uhrzeit des BV:	/		
Ort des Geschehens:			
Sachverhalt: (Täter, Opfer, Zeugen mit Initialen angeben)			
Einbeziehung von Experten/Institutionen: (z.B.: Notarzt, Rettungsleitstelle, Polizei, Unfallkasse...)			
weitere Maßnahmen:			
Täter/Tatverdächtige: (keine Namen, sondern Initialen; ansonsten Anzahl)	Täter Initialen / Personengruppe, bei Kindern auch Alter (je Täter eine Zeile; z.B. M.M. / Kind, Erzieher, Hausmeister, ...)	m/w	Alter
	/		
Opfer/Geschädigte: (keine Namen, sondern Initialen; ansonsten Anzahl)	Opfer Initialen / Personengruppe, bei Kindern auch Alter (je Opfer eine Zeile; z.B. M.M. / Kind, Erzieher, Hausmeister, ...)	m/w	Alter
	/		
Polizeiliche Anzeige:			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, am	Aktenzeichen (sofern bekannt):	
Pressekontakt:		<input type="checkbox"/> nachrichtlich Jugendamt	<input type="checkbox"/> ja, am
Datum:	Name, Vorname / Funktion: /		

Besondere Vorkommnisse (BV) an Kindertageseinrichtungen

Folgemeldung gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

(Bitte ausschließlich an das Postfach BesInfo@tmbjs.thueringen.de senden als Word-Datei.)

Kita-Träger	Name, Anschrift: Tel. Nr.:
Angaben zur Kindertageseinrichtung Kita-Nr.: Landkreis/kreisfreie Stadt: Name und Anschrift: Tel. Nr.: Kinder unter zwei Jahre: Kinder drei Jahre bis Schuleintritt:	
BV-Art:	
Datum des BV:	
Ergänzungen zum Sachverhalt (Opfer, Täter initialisieren, m/w; ggf. Ursachen für das Handeln des Täters):	
Maßnahmen (eingeleitet, geplant, abgeschlossen):	
Welche weiteren Experten/Institutionen wurden hinzugezogen?	
Welcher weitergehende konkrete Beratungs- und Unterstützungsbedarf besteht und durch wen?	
Datum:	Name, Vorname/Funktion: /

Besondere Vorkommnisse (BV) an Kindertageseinrichtungen

Abschlussmeldung gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

(Bitte ausschließlich an das Postfach BesInfo@tmbjs.thueringen.de senden als Word-Datei.)

Kita-Träger	Name, Anschrift: Tel. Nr.:
Angaben zur Kindertageseinrichtung Kita-Nr.: Landkreis/kreisfreie Stadt: Name und Anschrift: Tel. Nr.: Kinder unter zwei Jahre: Kinder drei Jahre bis Schuleintritt:	
BV-Art:	
Datum des BV:	
Ergänzungen zum Sachverhalt (Opfer, Täter initialisieren, m/w; ggf. Ursachen für das Handeln des Täters):	
Maßnahmen (eingeleitet, geplant, abgeschlossen):	
Welche weiteren Experten/Institutionen wurden hinzugezogen?	
Welcher weitergehende konkrete Beratungs- und Unterstützungsbedarf besteht und durch wen?	
Datum:	Name, Vorname/Funktion: /

Antrag auf Betriebserlaubnis für ein Ausweichobjekt infolge von Besonderen Vorkommnissen (BV) an Kindertageseinrichtungen

(gemäß 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII)

Kita-Träger	Name, Anschrift:
	Tel. Nr.:
Angaben zur Kindertageseinrichtung	
Kita-Nr.:	Landkreis/kreisfreie Stadt:
Name und Anschrift:	
Kinder unter zwei Jahre:	Kinder drei Jahre bis Schuleintritt:
BV-Art:	
Datum/Uhrzeit des BV:	/
Ort des Geschehens:	
Angaben zur voraussichtlich erforderlichen Nutzung des Ausweichobjektes	
<u>bis</u> zu fünf Werktagen:	<input type="checkbox"/> ja (In diesem Falle ist eine Betriebserlaubnis für das Ausweichobjekt <u>nicht</u> erforderlich, allerdings sind die Stellungnahmen des Brand- und Katastrophenschutzamtes, der Bauaufsicht sowie des Gesundheitsamtes einzuholen.)
<u>über</u> fünf Werktage:	<input type="checkbox"/> ja (Bei einer notwendigen Nutzung eines Ausweichobjektes, die über fünf Werktage hinaus erforderlich ist, sind innerhalb dieser fünf Werktage die <u>fachlichen Stellungnahmen</u> der zu beteiligenden örtlichen Fachämter und die <u>Grundrisspläne</u> der Ausweichräume dem TMBJS vorzulegen und der Antrag auf Betriebserlaubnis für das Ausweichobjekt zu stellen.)
Abgaben zum Ausweichobjekt:	
Anschrift/telefonische Erreichbarkeit:	
erforderliche Rahmenkapazität:	
davon Plätze für Kinder unter drei Jahren:	
Datum:	Name, Vorname/Funktion: /

Arten Besonderer Vorkommnisse in Kindertageseinrichtungen

ab 1. Januar 2019 (BV-Arten-Katalog)

§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII, Meldepflichten lautet: „*Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich [...] Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen anzuzeigen [...].*

Ereignisse oder Entwicklungen im Sinn des § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII sind nicht alltägliche Vorkommnisse in Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar weitreichende Folgen haben können für die betreuten Kinder, den Betrieb der Einrichtung oder bei denen ein öffentliches Interesse absehbar ist. Es handelt sich also um eine „Störung“ des normalen Alltags in einer Kindertageseinrichtung, die unmittelbar oder mittelbar zu Beeinträchtigungen des Kindeswohls führen kann.

Arten Besonderer Vorkommnisse (BV) ¹⁾	
(eher) kindbezogene BV	(eher) einrichtungsbezogene BV
Körperverletzung (vorsätzlich, fahrlässig)	Bedrohung, Drohung, Erpressung
Misshandlung von Schutzbefohlenen (roh misshandeln, quälen, böswillig vernachlässigen)	Diebstahl, Einbruch, Hausfriedensbruch
seelisch-psychische Gefährdung (z. B. Bloßstellung, Beschimpfung, Beleidigung, Drohung)	Havarie, Wasserschaden Brand, Explosion Gesundheitsschädigung (z.B. durch Ratten, Wespen, Schimmel)
Gefährdung von Kindern durch unverantwortliches Handeln (z.B. Verletzung der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht, Fenster nicht gesichert, Eingangstür offen gelassen, falsches Desinfektionsmittel verwendet)	Krankheiten (meldepflichtige Krankheiten nach IfSG, epidemisch und hochansteckend)
Sexualdelikt (sexueller Übergriff zwischen Kindern, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, u.a.)	Sachbeschädigung
Freiheitsberaubung, Entführung	Schließen einer Einrichtung (aus baulichen, technischen bzw. medizinischen Gründen, aufgrund Naturgewalt, Kindeswohlgefährdende Personalunterschreitung, Streik)
Unfall, schwerer (Einsatz eines ärztlichen Notdienstes)	Waffen (Bombenfund, -drohung, Sprengstoffexplosion, Waffengebrauch, Gebrauch gefährlicher Gegenstände)
unerlaubtes Entfernen von Kindern	
Todesfall in Einrichtung	Sonstiges (soweit nicht anderen BV-Arten zuzuordnen)
Verletzung eines Annäherungsverbots	
Alkohol, Medikamente, Drogen (versehentliche oder unsachgemäße Einnahme)	

¹⁾ Je nach Sachverhalt evtl. in Verbindung mit „Androhung, „Verdacht“ bzw. „Versuch“

Hinweise:

1. Nicht jeder Vorfall, der im BV-Katalog beschrieben ist, ist auch als BV zu melden.

Nicht jeder Vorfall, der im BV-Katalog beschrieben ist, ist automatisch ein zu meldendes BV. Nur wenn dieser Vorfall die in § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII beschriebenen weitreichenden Folgen hat, ist eine BV-Meldung zu veranlassen. So ist z. B. nicht jeder Einbruch ein zu meldendes BV, sondern nur in dem Fall, wenn der Einbruch bzw. seine Folgen gemäß § 47 SGB VIII geeignet sind, das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu beeinträchtigen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn durch den Einbruch das Schließsystem der Einrichtungstür beschädigt wurde oder der Gruppenraum verschmutzt bzw. durch zerstörte Fensterscheiben die Räumlichkeit nicht oder nur eingeschränkt nutzbar wäre. Ist der Betrieb jedoch durch den Einbruch nicht behindert und das Wohl der Kinder nicht gefährdet, weil z.B. das Büro der Leiterin durch die Einbruchfolgen in Mitleidenschaft gezogen wurde, ist kein BV zu melden.

2. Unterschreiten des gesetzlich vorgesehenen Personalschlüssels.

Im bisherigen Verfahren häufig gemeldete Unterschreitungen des gesetzlichen Personalschlüssels sind nur dann als BV „Sonstiges“ zu melden, wenn dadurch z.B. eine Gefährdung der Kinder tatsächlich eingetreten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Denn nicht jede Unterschreitung des Personalschlüssels bedeutet eine Gefährdung des Kindeswohls (z.B. durch Verletzung der Aufsichtspflicht). Sobald der Personalmangel bekannt ist, müssen die Träger der Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen (verkürzte Öffnungszeiten, Schließung, Erweiterung der Arbeitszeit des vorhandenen Personals usw.) dafür sorgen, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht eintritt. Eine BV-Meldung entbindet nicht von dieser Verantwortung. Es besteht die Möglichkeit einer Beratung durch die Mitarbeiterinnen der Aufsicht über die Kindertageseinrichtungen in Referat 44 des TMBJS.